

Zur 2. Geburt der Rechtsinformatik

Christian Weitzel

Die 2. Geburt Fehlannonce?

Anläßlich der Marburger Tagung zur 2. Geburt der Rechtsinformatik wurden lediglich Geburtsankündigungen versandt. Von einer Niederkunft ist bislang wenig zu hören.¹ Vielleicht ist dies gut so. Gibt es doch Gelegenheit zum Nachdenken, wer oder was demnächst aus der Taufe gehoben werden soll.

Wolfs Thesen zu eng

In 20 stringenten Thesen hat *Wolf* jüngst umrissen, wie er sich den wiedererstehenden Phoenix Rechtsinformatik vorstellt.² Seine Schlußfolgerungen drohen das Neugeborene jedoch in einen zu klein gewählten Laufstall zu zwingen, der keine freie Entfaltung seiner Kräfte erwarten läßt.

Nicht die Codierung des Programms ist das Wesentliche

Wolf kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis: Rechtsinformatik ist "die Wissenschaft von der Programmierung und Benutzung von Computern für juristische Arbeiten. Systematisch ist die Rechtsinformatik daher ein Teilgebiet der Angewandten Informatik".³ Beide Aussagen sind teilweise richtig. Zur vollständigen Beschreibung dessen, was Rechtsinformatik in den Rang eines eigenständigen Fachgebietes erhebt, reichen sie jedoch nicht aus. Auch nach *Wolf* soll die Programmierung von Computern der eigenständigen Übernahme juristischer Tätigkeiten dienen. Die wissenschaftliche Herausforderung dieses Ansinnens liegt allerdings nicht im Gebiet der Angewandten Informatik. *Wolfs* These 11 spiegelt dies wider: "Bei der Erforschung der Möglichkeiten und Grenzen einer Vereinfachung bzw. Verbesserung juristischer Arbeiten durch den Einsatz von Computern ist nicht von den vorhandenen Programmen, sondern von einer Analyse der juristischen Arbeitsmethoden auszugehen."⁴ Eine Erkenntnis von ungeheurer Tragweite!

Entwicklung juristischer Algorithmen

Unter Informatikern wie EDV-Rechtsexperten gilt als Binsenweisheit, daß die Codierung eines Programmes nicht die wesentliche schöpferische Tätigkeit darstellt.⁵ Weitaus größeren Aufwand bereiten die Aufbereitung der benötigten Informationen, die Entwicklung von Flußplänen und Algorithmen. Algorithmen sind Verfahren, die nach einem in einem bestimmten Schema festgelegten Schritten zu einem Ergebnis führen.⁶

Nun ist es eine Eigenart der Rechtswissenschaft, sich überwiegend mit der Entwicklung juristischer Algorithmen zu beschäftigen: Aus dem Gebot der Rechtssicherheit wird abgeleitet, jede belastende Entscheidung eines Hoheitsträgers müsse nachvollziehbar und vorhersehbar sein.⁷ Gemäß Art. 20 III GG ist die Exekutive an Gesetz und Recht gebunden. Aus diesen Prämissen erwächst z.T. die Vorstellung, für alle Rechtsvorschriften ließen sich Regeln finden, denen die Umsetzung des Gesetzeswillens folgt. Ist dies Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Forschung, verbleibt für die Zuordnung der Rechtsinformatik zur Angewandten Informatik nicht mehr so viel Raum.

Rechtsreferendar Christian Weitzel ist wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht und Politik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Zwar ist der Ausgangspunkt jener Überlegung zweifelhaft. So sind die vielfach eingeräumten Beurteilungs- und Ermessensspielräume im öffentlichen Recht ein Indiz dafür, daß sachgerechte Entscheidungen nicht stets durch generelle Regeln erzielt werden können.⁸ Gleichwohl sind die Erwägungen, die in solchen Fällen zur Einzelfallentscheidung führen, juristischer Natur.

¹ Ähnlich kritisch *Neske*, Rechtsinformatik im Herbst, in: NJW-CoR 1993, S. 2.

² *Wolfi* Thesen zur "2. Geburt" der Rechtsinformatik, in: jur-pc 1994, S. 2432 ff.

³ *Wolfi* a.a.O., S. 2434.

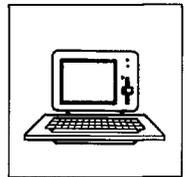
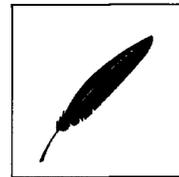
⁴ *Wolfi* a.a.O., S. 2437. Ähnlich *van Raden*, Rechner, Richter, Realitäten – Computer in der Justiz, Köln/Berlin/Bonn/München 1989, S. 7: "Rechtsinformatik kann nicht auf Dauer auf die Erforschung der tatsächlichen juristischen Entscheidungstätigkeit verzichten."

⁵ Vgl. *Herberger*, Der Jurist – ein Informatiker "avant la lettre", in: Dörner/Ehlers, Rechtsprobleme der EDV, Neuwied/Frankfurt 1989, S. 10.

⁶ *Bund*, Einführung in die Rechtsinformatik, Berlin/Heidelberg/New York u. a. 1991, S. 14, 21; näher *Knuth*, Fundamental Algorithms, vol. 1, Reading 1973, S. 4–6.

⁷ Vgl. nur *Maunz/Zippelius*, Deutsches Staatsrecht, 29. Aufl., München 1994, § 13 III 5.

⁸ Näher *Zippelius*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., München 1989, 24.



Was ist also Gegenstand des Fachgebietes Rechtsinformatik?⁹ Soweit es um die Erforschung juristischer Entscheidungsfindung geht,¹⁰ bilden den Schwerpunkt methodische, mithin rechtstheoretische Erwägungen. Allein die Blickrichtung bleibt unklar. Zum einen läßt sich die "Anwendung informatischer Methoden der Informations- und Entscheidungsstrukturen im Rechtssystem und in der Rechtswissenschaft" untersuchen.¹¹ Ein derartiger Blickwinkel verstellt den Entwicklungsmöglichkeiten der Rechtsinformatik den Raum. Zwar besteht kein Grund, die Entwicklung juristischer Theorien generell von den jeweiligen Möglichkeiten der Computer abhängig zu machen.¹² Aber warum soll nicht die Untersuchung rechtswissenschaftlicher Methoden gelegentlich zu deren Reformierung oder einer Anpassung an solche der Informatik führen können?¹³

Aus anderer Richtung gesehen, liegt folgende Definition nahe: Rechtsinformatik beschäftigt sich mit der Untersuchung der Formalisierbarkeit juristischer Denkvorgänge mit dem Ziel, sie in Computerprogramme umzusetzen.¹⁴ Allerdings birgt der Begriff Formalisierung einige Gefahren. Zum einen ist seine Bedeutung kaum exakt zu umreißen.¹⁵ Sollen juristische Aufgaben letztlich von Computern übernommen werden, genügt dazu nicht die Formalisierung der zu lösenden Probleme. Es bedarf vielmehr der Entwicklung von Algorithmen als Vorstufe zur Umsetzung in Computerprogramme.¹⁶ Anders als bloße Formalisierungen führen Algorithmen (prinzipiell, d.h. soweit eine gewisse Mechanisierung möglich ist) zur Berechenbarkeit eines Problems. Das liegt daran, daß sie per definitionem an einem gewissen Punkt zum Abbruch führen. Schließlich ist nicht ausgeschlossen, daß sich bestimmte juristische Entscheidungen jeglicher Formalisierbarkeit entziehen. Dazu sei noch einmal an Beurteilungs- und Ermessensspielräume erinnert. Anders gefragt: Benötigen wir für jede Art von juristischen Schlüssen eine formalisierte Regel, einen Algorithmus? Diese Frage zu beantworten, ist eine Aufgabe der Rechtsinformatik.

Eine Definition, die der Rechtsinformatik umfassende Erkenntnisse ermöglichen will, muß beide Ansätze vereinen: Eine gewisse Orientierung an den Möglichkeiten der Informatik garantiert die praktische Verwertbarkeit der Erkenntnisse. Die Untersuchung juristischer Entscheidungs- und Denkstrukturen ist als Vorstufe zur Programmierung erforderlich. Unter Umständen hilft sie sogar, effektivere Entscheidungsmechanismen zu entwickeln. Diese Überlegungen führen zur Definition:

Rechtsinformatik ist die Wissenschaft von der Aufbereitung juristischen Wissens für seine Repräsentation durch Computerprogramme. Inwieweit diesem Fachgebiet rechtliche Probleme des Computereinsatzes angegliedert werden (z.B. Datenschutzrecht, Computerstrafrecht etc.), ist eine Frage der praktischen Handhabung.

Gegenstand der Rechtsinformatik: Erforschung der Methoden ...

... und der Formalisierbarkeit juristischer Denkvorgänge

Synthese als Definition

⁹ Zu früheren Definitionsversuchen siehe *Reisinger*, Rechtsinformatik, Berlin/New York 1977, S. 33 ff.

¹⁰ Zu den übrigen Aspekten der Rechtsinformatik s. u. (am Ende dieses Beitrages).

¹¹ So *Bund*, a.a.O., S. 11. Dies entspricht dem historischen Ansatz, nach dem Rechtsinformatik der Untersuchung von Einsatzmöglichkeiten der Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Bewältigung rechtlicher Aufgaben dient, vgl. *Haft*, Einführung in die Rechtsinformatik, Freiburg/München 1977, S. 17.

¹² Hiergegen *Herberger*, a.a.O. S. 4.

¹³ Näher dazu *Mutz*, Zwingt der EDV-Einsatz zum Überdenken herkömmlicher Rechtsbegriffe?, in: Winkler, Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Wien/New York 1975, S. 167 ff.

¹⁴ Beide Ansätze finden sich bereits bei *Schneider*, Information und Entscheidung des Richters, Ebelsbach 1980, S. 166.

¹⁵ Vgl. nur *Fiedler/Barthel/Voogd*, Untersuchungen zur Formalisierbarkeit im Recht als Beitrag zur Grundlagenforschung juristischer Datenverarbeitung (UFORED), Opladen 1984, S. 20 ff.

¹⁶ *Fiedler/Barthel/Voogd*, a.a.O. S. 52.